

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Zuständigkeitsordnung	01.10.1999		01.10.1999
1. Nachtrag	16.02.2000	§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Ziff. 8, 7 Ziff. 8, 8 Abs. 1	16.02.2000
2. Nachtrag	26.09.2001	§§ 6, 7, 9-12 (Euro-Umstellung)	01.01.2002
3. Nachtrag	10.06.2002	§ 10 Abs. 3	10.06.2002
4. Nachtrag	23.07.2003	§ 7 Ziffer 1 a und Ziffer 11 im Abschnitt „Stadtentwicklungsausschuss“	23.07.2003
5. Nachtrag	07.06.2005	§ 10 Abs. 1 und 4	07.06.2005
6. Nachtrag	13.12.2006	§ 7 im Abschnitt „Schul-, Sport- und Sozialausschuss“	13.12.2006
7. Nachtrag	25.04.2007	§§ 6 Abs. 1, Ziffer 6, 10, 11 (Überschrift) und 12 Satz 1	25.04.2007
8. Nachtrag	16.12.2009	§§ 2-7, 10	16.12.2009
9. Nachtrag	07.07.2010	§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 4	07.07.2010
10. Nachtrag	01.10.2014	§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 2, 9	1.10.2014
11. Nachtrag	21.09.2016	§§ 5 Abs. 1, 6 Absatz 4	21.09.2016
12. Nachtrag	03.04.2019	§§ 5 Abs. 1 Nr. 7 u. Nr. 10 (neu), 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 10, 11	03.04.2019
13. Nachtrag	30.10.2019	§ 5 Abs. 1 Nr. 7, §§ 10 und 11 entfallen	30.10.2019
14. Nachtrag	25.03.2020	§ 9 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4 entfallen	25.03.2020
15. Nachtrag	04.11.2020	§§ 3, 5, 5a	04.11.2020
		§ 6 Abs. 4 (redaktionelle Ergänzung beim Schul- und Sportausschuss)	2013
16. Nachtrag	17.04.2024	§ 5 Ziffer 9 (ergänzt) § 5 a sowie in Nr. 6, 7, 10 (neu), 11 und 13 (ergänzt), § 6 Abs. 4 Nr. 3 (ergänzt) § 9 Abs. 2	17.04.2024

Der Rat der Stadt Hilden legt aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 17. Oktober 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 10 der Hauptsatzung der Stadt Hilden folgende Zuständigkeiten fest:

§ 1 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist grundsätzlich, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Anderes festgelegt ist, für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.
- (2) Er kann die auf einen Ausschuss oder auf den/die Bürgermeister/in übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 2 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgermeister/in, den zwei stellvertretenden Bürgermeister/innen und aus den Fraktionsvorsitzenden sowie (bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/einem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch andere Ratsmitglieder in den Ältestenrat entsenden. Die Beigeordneten, der Stadtkämmerer und der Leiter des Bürgermeistertbüros nehmen an den Sitzungen teil.

(2)

- a) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.
- b) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- c) Zu seiner Beratung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- d) Kann eine Angelegenheit wegen Ziffer 2 c) nicht beraten werden, so ist der Ältestenrat innerhalb von 3 Tagen erneut einzuberufen. Der Ältestenrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beratungsfähig.

(3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse zu erleichtern, den/die Bürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Veränderung zwischen den Fraktionen herbeizuführen und eine Abstimmung der Termin- und Arbeitspläne zu erreichen. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan, sondern ein auf Kollegialität und Kompromiss angelegtes und angewiesenes Gremium.

§ 3 Ausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss
- b) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
- c) Rechnungsprüfungsausschuss,
- d) Wahlausschuss,
- e) Wahlprüfungsausschuss,
- f) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung,
- g) Stadtentwicklungsausschuss,
- h) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
- i) Jugendhilfeausschuss
- j) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege
- k) Sozialausschuss,
- l) Schul- und Sportausschuss,
- m) Paten- und Partnerschaftsausschuss
- n) Umlegungsausschuss

2) Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen; er kann bestehende Ausschüsse zusammenlegen und auflösen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner kann der Rat nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden; das gleiche Recht steht den Fachausschüssen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu.

(3) Die Ausschüsse dürfen in bestimmten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in übertragen.

§ 4 Vorsitz in den Ausschüssen

Die Ausschussvorsitzenden haben hinsichtlich ihrer Ausschüsse die den Aufgaben des/der Bürgermeister/in entsprechenden Befugnisse. Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht jedoch ausschließlich dem/der Bürgermeister/in zu.

§ 5 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse (59 Abs 1 GO),
2. Dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs 1 GO),
3. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO), insbesondere
 - a. Grundsatzfragen der allgemeinen Datenverarbeitung einschließlich E-Government / Digitalisierung

- b. Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
4. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,
5. der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
6. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,
7. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Hilden,
8. Beteiligung und Information bei Ordnungsangelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden,
9. Vorberatung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, Benutzungsordnungen mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Satzungen zu kommunalen Steuern, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW,
10. Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter gem. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in,
11. Vorberatung des Stellenplanes,
12. Vorberatung von Gleichstellungsangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.

§ 5 a Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen werden zur abschließenden Entscheidung vorgelegt:

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs 2 GO),
2. Regelungen für die Ausführung des Haushaltes (§ 59 Abs. 2 GO) sowie Controlling Haushaltsausführung und Investitionstätigkeit,
3. die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,
4. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,
5. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,
6. Festlegung eines langfristigen Investitionsprogramms, soweit keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
7. Unterlagen nach § 13 Abs. 1 KomHVO zu Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen (u.a. Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Kostenberechnungen) sowie Kostenerhöhungen bei diesen Investitionen,
8. die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien,
9. Vorberatung und Überwachung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
10. Beratung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse sowie der Verwendung der Ergebnisse der direkten städtischen Beteiligungen, soweit diese sie erstellen, und Entscheidung zu Weisungen an die Vertretung der Stadt Hilden in der Gesellschafterversammlung in diesen Angelegenheiten
11. Vorberatung von sonstigen Beteiligungsangelegenheiten,
12. Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte,
13. Vorberatung von Satzungen zu kommunalen Steuern, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Zuschussrichtlinien,
14. Festlegung von Regelungen zu Schenkungen, Spenden, Sponsoring,
15. Grundsätze für Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen und Bürgschaftsgebühren,
16. Vorberatung von Vergabeangelegenheiten, soweit eine Entscheidungsbefugnis des Rates gegeben ist.

§ 6 Aufgaben der übrigen Ausschüsse

- (1) In den Fachausschüssen werden alle in die einzelnen Fachbereiche fallenden Aufgaben des Rates vorberaten.
- (2) Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft werden in denjenigen Fachausschuss eingebracht, der für die Aufgaben des jeweiligen Gebäudenutzers zuständig ist (nutzerorientierte Betrachtung).
- (3) Zur abschließenden Entscheidung werden den Fachausschüssen Angelegenheiten ihres Fachbereiches übertragen, soweit Entscheidungen nicht dem Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind; die Befugnisse des/der Bürgermeisters/in nach § 8 dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.
- (4) Im Einzelnen werden den Fachausschüssen im Rahmen der bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

dem Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung:

1. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 15.000,- € bis zu 50.000,- €
- 1a. Zustimmung zum Wechsel eines Erbbaurechtsnehmers der Stadt Hilden sowie Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts auf Grundlage eines Erbbaurechtsvertrags oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes, sofern der Jahreserbbauzins 15.000,- € übersteigt.
2. die Vergabe von städtischen Wohnungsbaumitteln außerhalb der vom Rat festgesetzten Richtlinien;
- 3a. das Veranstaltungsprogramm des Stadtmarketings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Produkt 150102 Stadtwerbung, City-Management, Tourismus)
- 3b. sonstige Angelegenheiten des Stadtmarketings

dem Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Beteiligung bei der Zulassung von Bauvorhaben, soweit sie für die städtebauliche, strukturelle, ökologische und/oder nachbarschaftliche Entwicklung in der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind,
2. die künstlerische Gestaltung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Plätze,
3. im Erschließungs- und Anliegerbeitragsrecht über Fertigstellung und endgültige Herstellung der Anlagen, die Bildung von Abrechnungsgebieten, Abrechnungsabschnitten und Erschließungseinheiten sowie über die Abrechnungs- und Beitragserhebung im Wege der Kostenspaltung,
4. die Stellungnahme der Stadt bei deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und anderen behördlichen Verfahren, in der Regional- und Landesplanung sowie bei überörtlicher Verkehrsplanung, soweit besondere Auswirkungen für die Stadt zu erwarten sind,
5. die Entscheidung über Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren,
6. verkehrsplanende Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
7. die Anlegung von Parkplätzen, Fußgängerzonen und Radwegen,
8. Bauentwürfe für Stadtstraßen im Rahmen der rechtskräftig festgesetzten Pläne gem. Baugesetzbuch,
9. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses bzw. des Feststellungsbeschlusses FNP,
10. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse zur Aufstellung von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Bauordnung NRW mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses;
11. Zustimmung bei einem Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB.

dem Umlegungsausschuss:

1. die Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens auf Grundlage der §§ 80 ff BauGB und

2. die Ausübung des Vorkaufsrechts auf Grundlage des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (in einem Umlageungsgebiet) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;

dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

1. Zuwendungen an in Hilden tätige Ortsvereine der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine von über 5.000,- € und
2. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung;

Des Weiteren werden im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz folgende Dinge vorberaten:

1. Aufgaben der lokalen Agenda und des Klimabündnisses,
2. gesamtstädtische Konzepte zu folgenden Bereichen:
 - Vorbereitende Flächennutzungsplanung
 - Generalentwässerungsplan
 - Abwasserbeseitigungskonzept nach § 54 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
 - Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
 - Klimaschutz
 - Grünordnungsplan
 - Gewässer-, Luft-, Boden- und Immissionsschutz
 - Forstbetrieb
 - Friedhöfe
3. Stellungnahmen der Stadt bei der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren außerhalb des Baugesetzbuches, soweit bei den beabsichtigten Vorhaben besondere Umweltauswirkungen zu erwarten sind (z.B. Planfeststellungsverfahren, Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans),
4. Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft insbesondere investive Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen,
5. Unterlagen gem. § 13 KomHVO zu:
 - a) Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von städtischen Gebäuden
 - b) Schaffung von Grünanlagen (soweit es sich nicht um Spiel- oder Sportplätze sowie Gebäudeaußenanlagen handelt)
6. ortsrechtliche Vorschriften ohne Gebührensatzungen, die den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz betreffen, soweit nicht der Aufgabenbereich des Stadtentwicklungsausschusses berührt wird und
7. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung für Grundstücke, die bisher im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nach § 16 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) liegen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

dem Jugendhilfeausschuss:

1. Angelegenheiten der Jugendhilfe/Jugendpflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden sowie
2. die Gestaltung von Kinderspielflächen;

dem Ausschuss für Kultur und Heimatpflege:

1. die Entscheidung über das städtische Kulturangebot,
2. die Anerkennung von kulturpflegenden Vereinen im Sinne der Zuschussrichtlinien und
3. der Ankauf von Werken der bildenden Kunst;

dem Schul- und Sportausschuss:

1. Entscheidungen über Vorschläge zur Besetzung von Schulleitungsstellen gemäß § 61 Absatz 2 Schulgesetz in den Fällen, in denen das zur Abgabe der Vorschläge zuständige Gremium keine einstimmige Entscheidung hierzu trifft,
2. die Namensgebung bei städtischen Schulen,
3. Anträge über Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Hilderner Sportvereine

dem Sozialausschuss:

1. die freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse

§ 7 Einsprüche gegen Ausschussentscheidungen

- (1) Unabhängig von dem Einspruchsverfahren nach § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW können der/die Bürgermeister/in oder 1/5 der Mitglieder des Ausschusses eine nochmalige Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss beantragen. Hierbei gilt die gleiche Frist wie im Einspruchsverfahren (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung).
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so dürfen Beschlüsse erst nach der Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss ausgeführt werden.

§ 8 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:
 1. Grundstückserwerb für öffentliche Verkehrsflächen nach rechtskräftigen Plänen gem. BauGB vorzunehmen,
 2. Grundstücksverträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- € abzuschließen,
 - 2a Zustimmung zum Wechsel eines Erbbaurechtsnehmers der Stadt Hilden oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes bei einem Jahreserbbauzins von bis zu 15.000,- € (einschließlich). Der Rat der Stadt ist hierüber zu informieren
 3. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu treffen, sofern der Streitwert 200.000,- € nicht übersteigt; Vergleichswert 50.000,- €,
 4. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt im Einzelfall ohne wertmäßige Begrenzung zu stunden, sowie befristet niederzuschlagen, auf die Forderung zu verzichten oder bis zur Höhe von 10.000,- € zu erlassen,
 5. die Vermietung und Verpachtung städtischer bebauter und unbebauter Grundstücke sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken bis zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von 15.000,- € vorzunehmen,
 6. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bis zu dem Betrag von 150.000,- € zu treffen,
 - 6a Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts in Vollzug eines Erbbaurechtsvertrages mit einem Jahreserbbauzins von bis zu 15.000,- € (einschließlich).
 7. Spenden bis 50.000,- € entgegenzunehmen, es sei denn, mit der Spende sind Auflagen von besonderer Bedeutung verbunden,
 8. Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorzunehmen,
 9. Entscheidungen zu treffen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung der Übernahme bzw. Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes sowie bei Ausscheidungswünschen (§ 29 Abs. 2 GO NW) und
 10. Entscheidung über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 11. Änderung eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB und eines Durchführungsvertrags gemäß § 12 BauGB, sofern die Grundzüge der zugrundeliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind.
- (2) Soweit der/die Bürgermeister/in von seiner/ihrer Befugnis zu Niederschlagungen, Forderungsverzichten und Erlassen nach Abs. 1 Gebrauch macht, hat er/sie dies im Lage- und Rechenschaftsbericht jährlich nachträglich mitzuteilen.

§ 9 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Festlegung, ab welcher Höhe überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen sind, ergibt sich aus der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung.

(2) Nicht erhebliche überplanmäßig und außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und iAuszahlungen, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sind dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in einem Quartalsbericht zur Kenntnis vorzulegen.